Ortsgemeinde Würzweiler

Az.: 3/610-13 (37)

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Durchführung des Anzeige- bzw. Bekanntmachungsverfahrens/Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Solarpark Arenshecke“ in der Ortsgemeinde Würzweiler

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 88 Abs. 6 Landesbauordnung (LBauO) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Ortsgemeinde Würzweiler in öffentlicher Sitzung am 09.06.2026 den Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“ in der Gemarkung Würzweiler und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen hat und das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 28.09.2026 genehmigt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Würzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) sowie des § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 2131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2025 (GVBl.S. 549) i.V. mit § 9 Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) am 09.06.2026 den Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“ in der Gemarkung Würzweiler als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Solarpark Arenshecke“ der Ortsgemeinde Würzweiler umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 509/2, 510/1, 510/2, 512, 514/2, 515, 520, 522, 526 vollständig und 506, 531 und 562/2 teilweise.
Der Gesamtgeltungsbereich ergibt sich auch aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2
Bestandteil der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Juni 2026 mit den bauplanungs- und den gestaltungsrechtlichen Festsetzungen, sowie der Begründung und des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Solarpark Arenshecke“ tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 BauGB).

Würzweiler, den 19.10.2026

Gez.
Hans Feld
Beauftragter der Ortsgemeinde

Genehmigungsvermerk der Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Genehmigt
Mit Verfügung vom 28.09.2026
Az.: 6/61
67292 Kirchheimbolanden, den 28.09.2026
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez. i.A. Barbarino

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes bzw. dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Ortsgemeinderates Würzweiler übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im WOCHENBLATT (Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land) angeordnet.

Würzweiler, den 19.10.2026

Gez.
Hans Feld
Beauftragter der Ortsgemeinde

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, Textteil, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land Bezirksamtsstraße 7, 67806 Rockenhausen – Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 36 - während der üblichen Dienstzeiten, das ist montags und dienstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft erlangen.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

5. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Würzweiler geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt für Fehler nach § 214 Abs. 2a. BauGB. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

6. § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 19.10.2026

Gez.

Michael Cullmann
Bürgermeister

Anlage
Planzeichnung der Satzung (ohne Maßstab)

Hier Plan als Anlage anfügen !!!!